



<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Kultur u. Medien Ausschussdrucksache 18(22)130 11.04.2016</p>
--

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts,
BT-Drs. 18/7456

Stellungnahme zum Fragenkatalog der öffentlichen Anhörung am 13.4.2016 von Harald Falckenberg

Bezugspunkt der nachfolgenden Antworten ist der Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts vom 4. November 2015
(im Folgenden: KGSG-E).

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?

a. Die Definition des KGSG-E in § 7 Abs. 1, Nr. 1 und 2, geht weitgehend zurück auf das KultgSchG von 1955.

Neu ist in Nr. 1 die Einbeziehung historischer Regionen. Dies wird aber eingeschränkt durch die Formulierung, dass die Regionen damit identitätsstiftend auch für die Kultur Deutschlands sein sollen. Es wird also gefordert, dass regionale Kulturgüter eine Ausstrahlung über ihr Gebiet hinaus haben müssen.

In Nr. 2 ist die Betonung eines hervorragenden kulturellen öffentlichen Interesses neu. Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Eingriffe in Eigentumsrechte (keine Enteignung im technischen Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1, sondern den Inhalt und die



Schranken bestimmenden Grenzen des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 1 S. 2) wie den Ausschluss der Exportfreiheit muss bei Abwägung der privaten gegen öffentliche Interessen das öffentliche Interesse überwiegen. Wenn jetzt in Nr. 2 KGSG-E von einem herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse die Rede ist, lässt sich das nur so verstehen, dass die Eintragung in die Listen nationalen Kulturguts deutlich erschwert wird. Mit „herausragend“ ist ein neuer Maßstab gesetzt worden.

b. Naturgemäß kommen die Fachkommissionen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Das lässt sich bei unbestimmten Fachbegriffen wie vergleichbar „Treu und Glauben“ im BGB nicht vermeiden. Das Ergebnis ist aber vollgerichtlich überprüfbar. Es besteht kein Beurteilungs- und Ermessensspielraum. Durch eine Verfeinerung des Begriffs oder Hinzufügen von Beispielen würde man nicht zu größerer Rechtssicherheit kommen. Der Begriff des nationalen Kulturguts ist deshalb aus meiner Sicht in Ordnung.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Die drei Begriffe sind fachlich in Ordnung, aber Ausdruck bürokratischer Denkweise und gleich am Anfang so kompliziert eingesetzt, dass selbst Fachleute einige Zeit brauchen, um sie zu verstehen. Das Gesetz, in dem es eigentlich für alle begreifbar um unsere Kultur gehen sollte, kann praktisch kaum jemand verstehen.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Der Begriff des nationalen Kulturguts richtet sich allein nach dem Kulturwert und deswegen nicht nach dem Alter und schon gar nicht nach dem wirtschaftlichen Wert. So war es bereits in der Reichsverordnung von 1919, im KultgSchG von 1955 und so ist es im KGSG geplant. Wegen des komplizierten Ausfuhrverfahrens nach dem KGSG-E mit ungewissem Ausgang



könnten sich Eigentümer veranlasst sehen, mit wertvollen Arbeiten vor Ablauf gesetzlicher Freifristen Deutschland zu verlassen. Dann würde der KGSG-E ganz anders als gewollt zum Abwanderungsgesetz werden. Dasselbe gilt heute schon für die 50 und 70 Jahre nach dem Kategorienprinzip der EU-VO Nr. 116/2009 und des KGSG-E. Im Februar 2016 sind (im Einzelnen erfasst) bei Sotheby's und Christie's mehr als 70 Jahre alte deutsche Klassiker – viele davon aus Museen abgezogen – im Wert von 19 Millionen Euro in London versteigert worden. Ohne klare gesetzliche Regelung der Ausfuhrgenehmigungen wichtiger Arbeiten in Deutschland (heute kann alles exportiert werden, was nicht auf den Listen steht) wird sich dieser Trend zur Abwanderung eindeutig fortsetzen und verstärken. Das ist eines der größten Probleme des KGSG-E. In Italien mit einer Ausfuhrfreiheit für Arbeiten unter 50 Jahren sind im November 2015 auf zwei Abendauktionen von Sotheby's und Christie's Klassiker der Arte Povera aus den 60er Jahren im Wert von deutlich über 100 Millionen Euro (!) versteigert worden. Der Gesamtumsatz des italienischen Kunstmarkts liegt jährlich bei 90 Millionen Euro. Das ist ein Ausverkauf, verursacht durch unüberlegte Gesetze. Auf Deutschland wird Gleiches zukommen, jedes Jahr wieder, denn jetzt Mitte der 60er Jahre beginnt die große und wichtige Zeit der international anerkannten Kunst mit Beuys, Darboven, Richter, Baselitz usw. All das wird natürlich bestritten, aber der Exodus hat längst begonnen. Ein Trauerspiel.

Zur Ausgangsfrage. Entgegen der Ansicht vieler meiner gleich gesinnten Kollegen bin ich gegen jede Altersgrenzen, sie verleiten nur zur Abwanderung, wenn ein verzögertes, am Ende sogar unsicheres Ergebnis bevorsteht. In Italien wird geschmuggelt, aber das süße Gift des Geldes hilft dort in alter Tradition bei so manchem Zöllner. Das Ergebnis ist ein verrotteter Kunstbetrieb.

4. Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?

Die vorliegenden Definitionen sind ausreichend, wenn man sie strikt anwendet. Dann ist „paläontologisch“ und „numismatisch“ im Sinne der Negativabgrenzung eben etwas anderes als



„archäologisch“. EU-VO Nr. 116/2009 und der KGSG-E unterscheiden sich nicht nur in den Wert- und Altersgrenzen. Es gibt erhebliche sachliche Unterschiede. Zoologische, botanische, mineralogische, anatomische, paläontologische, ethnografische und numismatische Kulturgüter sind nach der EU-VO nur als Sammlungen, aber nicht als einzelne Kulturgüter geschützt; ein Exportverbot für Kunstsammlungen gibt es dort nicht. Demgegenüber sind Münzen und Briefmarken in der jetzigen Fassung des § 24 Abs. 2 KGSG-E (siehe auch die Tabelle, Begründung S. 102) nicht vorgesehen, sollen aber aufgenommen und mit Wert- und Altersgrenzen versehen werden (Broschüre „Kulturgutschutznovelle – Fragen und Antworten“ der BKM). Kunstsammlungen können nach dem KGSG-E (Begründung S. 69) genauso wie dann Münzen und Briefmarken als so genannte „Sachgesamtheiten“ gelistet werden. Hier gibt es also noch erheblichen Erklärungs- und Regelungsbedarf.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Die Kriterien für die Eintragung von Sachgesamtheiten, insbesondere Sammlungen, in die Listen wertvollen Kulturgutes sind viel zu weit und unbestimmt definiert. Sie halten keiner verfassungsrechtlichen Überprüfung stand und eröffnen der Willkür jede Tür. Das kann so nicht stehen bleiben. Jedenfalls müssten Kunstsammlungen herausgenommen werden. Sammler, die nicht nur ein Sammelsurium zusammenbringen, sondern einen kulturellen Beitrag, verbunden mit zahlreichen Leihgaben Jahr für Jahr, gerade auch an öffentliche Institutionen, leisten, laufen Gefahr, mit fast beliebiger Begründung um die Früchte oft jahrzehntelanger Arbeit gebracht zu werden.



II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvollen Kulturguts“

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?

Die Formulierungen in § 18 Abs. 1 sind ungenau. Will man Regelungen für den Erhalt, die Pflege oder die öffentliche Zugänglichmachung, müsste man sie verbindlich regeln. Das wäre ein weiterer Eingriff in die Eigentumsrechte und man müsste die Maßstäbe für den Erhalt und die Pflege von Kulturgütern (Diebstahlsicherung, Art der Lagerung, Klimaschutz etc.) prüfen. Das müsste in gleicher Weise für die Museen gelten, nachdem jetzt alles dort Befindliche nationales Kulturgut ist. Ein Albtraum! Es gibt in den wenigsten deutschen Museen aktualisierte Bestandsverzeichnisse. Es fehlt jede Art von Fachpersonal für solche Aufgaben. Die Unterstellung aller Museumsbestände unter den nationalen Kulturgutschutz, obwohl evidenterweise nur ganz wenige Arbeiten im Promillebereich die Kriterien erfüllen (von den auch einbezogenen Heimatmuseen gar nicht mal zu sprechen), wird sich als Bumerang erweisen (vgl. auch unten Nr. 33).

III. Eintragungsverfahren

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?

Die Voten der Sachverständigenausschüsse sollten nach wie vor unverbindlich sein.

8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

Sie ist ein Eingriff in die Länderhoheit und sollte nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Aber das müssen die Länder entscheiden. Der KGSG-E ist überwuchert von kleinen und größeren Eingriffen des Bundes. Die Länder und Kommunen zahlen die Zeche. Was für ein



Schaden durch den KGSG-E auf Bundesebene ohne Einschaltung der Länder und Kommunen, die am Ende für die Kultur verantwortlich sind und die Folgen zu tragen haben, schon jetzt angerichtet wurde, ist kaum ermesslich.

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?
10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?

(9.–10.) Das Internetportal gemäß § 4 ist noch nicht in Angriff genommen worden. So ist ein Zugriff auf die Auskünfte des Herkunftslands nicht möglich, wie der Bundesrat in seinem Beschluss vom 18.12.2015 zu Recht feststellt. Rechtsverordnungen mit Übergangsregelungen müssen noch geschaffen werden.

11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Das ist ein in mehrfacher Hinsicht wichtiges Kriterium des geplanten KGSG. Für langfristig verbindliche Dauerleihgaben hochwertiger Kulturgüter sollten Sammler im Vorwege die Genehmigung bekommen, dass ihre Werke nach Ablauf der Leihfrist für einen definierten Zeitraum frei exportiert werden dürfen. Das Vertrauensverhältnis der Sammler zu den Museen ist stark gestört. Allerorten – auch wenn es die BKM nicht hören will – wird berichtet, dass heute weniger als 50 % Arbeiten für Wechselausstellungen und die Museumssammlungen ausgeliehen werden. Die Vorabzusage einer Genehmigung späteren Exports könnte wirklich weiterhelfen.



In diese Richtung geht § 23 Abs. 6 KGSG-E, wonach die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde auf Antrag des Landes Leihgebern in besonderen Einzelfällen Vorabgenehmigungen für den Export erteilen kann, wenn diese ihre Arbeiten für mindestens 15 Jahre dem Land zur Verfügung stellen und ein Ankaufsrecht einräumen. Es heißt, dass der Gesetzgeber mit dieser Regel insbesondere große ausländische Leihgeber im Visier hat, die nach dem Gesetz ebenso wenig geschützt sind wie ihre deutschen Kollegen. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, bietet es sich an, ganz allgemein die Voraussetzungen zu definieren, unter denen solche Absprachen im Sinne öffentlicher Verträge auch mit deutschen Leihgebern möglich sind. Auf diese Weise könnten durch klare Fristen Plansicherheit für beide Seiten hergestellt werden und das leidige Thema der tagtäglich kündbaren Dauerleihverträge weitgehend aus der Welt geschafft werden.

Von großer Bedeutung sind die Vorabgenehmigungen für die deutschen Auktionshäuser. Gerade die größeren unter ihnen setzen auf eine Klientel, die zu mehr als 50 % aus den EU-Mitgliedstaaten kommt. Arbeiten, die älter als 70 Jahre sind und eine Wertgrenze von 300 000 Euro übersteigen, dürfen Deutschland ohne eine explizite Exportgenehmigung demnächst nicht mehr verlassen. Heute ist im europäischen Binnenmarkt alles in Ordnung. Nach dem geplanten Entwurf müssen Arbeiten, welche die Wert- und Altersgrenzen überschreiten, in komplizierten Verfahrensschritten genehmigt werden. Ausländische Bieter müssten im Vorwege darauf hingewiesen werden, dass bei Überschreitung der 300 000-Euro-Grenze staatliche Genehmigungen mit ungewissem Ausgang erforderlich sind. So kann es nicht laufen, zumal die Kataloge der Auktionshäuser Wochen vorher mit *low and high estimates* gedruckt werden müssen. Vorabgenehmigungen für den Export sind im Kunsthandel eine absolute Notwendigkeit.

Von allgemeinen Negativattesten ohne Angabe von Gründen im Sinne eines „laissez passer“ halte ich im Gegensatz zu vielen sonst so wohlgesonnenen Kollegen wenig. Die Kulturbehörden wären völlig überfordert. So etwas läuft nicht in der Verwaltung.



12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?

Ist in Ordnung.



V. Wert- und Altersgrenzen

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?

Ich bin gegen das Kategorienprinzip mit den Wert- und Altersgrenzen für den EU-Binnenmarkt. In einem gigantischen Schleppnetzverfahren werden sämtliche Grenzüberschreitungen von Kulturgütern durch den Zoll erfasst. Sind die Wert- und Altersgrenzen überschritten, kommt es zu einer Überprüfung der Kulturbehörden, ob das eine oder andere Objekt als nationales Kulturgut in Frage kommt und gelistet werden sollte. Bis zum Abschluss dieser Prüfung wird die Exportgenehmigung nicht erteilt.

Nach dem bisher geltenden Recht ist alles einfach. Entscheidend ist, was auf den Listen, die jedem öffentlich zugänglich sind, verzeichnet ist. Fehlt eine Eintragung, wird die Exporterlaubnis erteilt. Der Gang zum Zoll danach ist nur noch Formsache. Professionelle Kunsttransportunternehmen legen die Anträge für Exporte etwa nach Basel und New York den Kulturbehörden vor. Die Sache ist in ein bis zwei Stunden erledigt.

Der zukünftige Aufwand ist enorm, der Erfolg verschwindend klein, denn – wie oben bereits gezeigt (unter 1) – ist der neue Kulturbegriff so eng gefasst, dass nur noch sehr wenige Kulturgüter gelistet werden.

Das Übermaß an Aufwand und die geschäftsschädigenden Verzögerungen für den Handel verstoßen gegen die EU-Verordnung von 1992 über den freien Binnenmarkt und gegen deutsches Verfassungsrecht. Zu beachten ist aber auch, dass das KGSG nicht nur für den Handel gilt, sondern für alle grenzüberschreitenden Vorgänge im Zusammenhang mit Kulturgütern (Ausflüge, Ferien, Umzüge). Hier, vielleicht noch mehr als im Handel, zeigt sich die einseitige Kulturausrichtung der Novellierung. Die Bürger werden das einfach nicht mitma-



chen, wenn sie begreifen, dass das Gesetz nicht nur vermeintliche Kriminelle und chronische Profiteure betrifft, sondern in voller Breite sie selbst.

14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?

Die Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2 ist unvollständig und willkürlich. Sie könnte allerdings wertmäßig angehoben werden. Das würde zu einer vorübergehenden Entlastung der Verfahren der Kulturbehörden führen. Die grundsätzlichen Problem wären aber nicht behoben.

15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

Nein, der Aufwand bliebe in etwa gleich. Ich bin, wie schon gesagt, gegen eine Ausweitung des Kategorienprinzips mit ihren – auch erweiterten, nur geschönten – Wert- und Altersgrenzen.

VI. Sorgfaltspflichten

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?

Nein, die Einschränkung ist richtig und wichtig.

17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Nein, mit Art. 14 GG hat das nichts zu tun.

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

In Ordnung.



19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?

Kein Kommentar. Einzelfallprüfung.

VII. Illegaler Handel

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?

Nachweis- und Sorgfaltspflichten müssen immer verbunden sein mit den Kriterien der Möglichkeiten und des Zumutbaren.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?

Die Ziele sind völlig überzogen. Ohne Internetportal geht gar nichts.

VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?

Es ist dramatisch, wie die berechtigten Anliegen von Wissenschaft und Forschung behindert werden. Der Verband Deutscher Kunsthistoriker hat in der Zusammenarbeit mit Museen, Sammlern und Historikern dazu eindeutig Stellung genommen. Was bisher gut und nützlich ist, so die Aussage, wird nach den Vorgaben des KGSG-E schweren Schaden nehmen.

23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?



Das ist eine Auslegungsfrage. Invasive Präparation und Forschung sind vielfach eine sachgerechte Konservierung und damit keine Beschädigung.

24. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?

Die Naturwissenschaft in ihrer engen Kombination mit der Sammlungsarbeit wird im Regierungsentwurf völlig unterschätzt.

25. In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

Äußerst kompliziert. Das wird sich zeigen.

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

Die Umsetzung der UNESCO-Konvention ist durch mangelhafte Informationssysteme bisher völlig unzureichend. Das Internetportal gemäß § 4 KGSG-E existiert noch nicht.

X. Bürokratie- und Kostenaufwand

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?



Die 30jährige Aufbewahrungspflicht von Unterlagen und Nachweisen mit der Anfertigung von Abbildungen, der Prüfung von Provenienzen, den Zertifikaten der Herkunftsländer, der Feststellung des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder Auftraggebers (§ 42, 45 KGSG-E) ist für Kunsthändler wie nichts sonst Ausdruck völlig überzogener behördlicher Kontrolle – und ein Fall für das Verfassungsgericht. Für viele kleinere Galerien und Gewerbebetriebe für Kulturgutmassenware mit Antiken, Münzen, Briefmarken oder Fossilien könnten diese Anforderungen das Aus bedeuten. Nirgendwo in der BRD – nicht einmal bei hochsensiblen Wehrbetrieben – geht es um mehr als zehn Jahre. Das gerade im Februar dieses Jahres verabschiedete neue österreichische Gesetz zur Rückgabe illegalen Kulturguts sieht eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren vor. Ein Wettbewerbsnachteil für Deutschland? Der renommierte Generaldirektor Jean-Luc Martinez vom Louvre, ein Archäologe, leitet EU-Kommissionen zu diesen Fragen, an denen auch deutsche Wissenschaftler teilnehmen. Sein Standpunkt ist eindeutig. Er strebt eine europäische Lösung an und ist nicht bereit, irgendwelche Regelungen zu akzeptieren, die für Frankreich negativ sind. So denkt auch Resteuropa, allen voran die Schweiz mit mehrfachen Kommentaren zu diesem Thema in den letzten Wochen und Monaten.

Der KGSG-E sieht für die Wirtschaft einen Erfüllungsaufwand von jährlich 2.743.000 Euro vor, der sich im Wesentlichen aus den Provenienzforschungen NS-verfolgter Kunst ergibt. Dazu werden bisher nicht berücksichtigte zweistellige Millionenbeträge für die Vorbereitung und Durchführung der Vielzahl der Exportanträge kommen.

Sehr moderat dagegen die Berechnungen des KGSG-E für den Bürokratie- und Kostenaufwand des Bundes und der Länder. Für den Bund sind einmalig 310.000 Euro (im Wesentlichen für das Internetportal) und jährlich 405.000 Euro angesetzt. Für die Länder werden einmalig 40.000 Euro und zusätzliche Aufwendungen von jährlich 375.000 Euro zugrunde gelegt.

Der Regierungsentwurf geht als grobe Schätzung von jährlich 2.000 Exportverfahren aus (KGSG-E, Begründung S. 57 bis 59). Aber es fehlen auch nur einigermaßen belastbare An-



haltspunkte. Der Binnenmarkt der EU ist seit 1992 völlig frei, sodass keinerlei Ergebnisse für die Ausfuhr in diesen Raum vorliegen. Es gibt Exportanträge im EU-Außenbereich nach der EU-VO 116/2009. Diese Anträge – in Deutschland etwa 2.000 jährlich – sind aber wenig aufschlussreich. Es ist in keiner Weise klar, wie viele Objekte/Kulturgüter mit einem Antrag verbunden sind. Oft geht es um drei Objekte in einem Antrag, dann wieder um 20 und bei Ausfuhrgenehmigungen größerer Galerien etwa nach Basel um 120 Kunstwerke. Um die im Kunsthandel so angestrebte Diskretion zu wahren, darf man getrost davon ausgehen, dass ein großer Teil des Handels zum Beispiel über London oder Paris abgewickelt wird. Wenn der Regierungsentwurf bei dieser Datenlage von 2.000 Exportanträgen ausgeht und diese jetzt auch für den EU-Binnenmarkt zugrunde legen will, kann man nur höchste Bedenken anmelden.

In einer ausführlichen öffentlichen Stellungnahme vom 29.10.2015 hat sich der Nationale Normenkontrollrat kritisch zu den Ansätzen der Evaluierung des Erfüllungsaufwands durch den KGSG-E geäußert. Auch der Bundesrat äußerte sich in seinem ebenfalls veröffentlichten Beschluss vom 18.12.2015 sehr kritisch zum Verwaltungsaufwand und der damit verbundenen personellen und sachlichen Mehrkosten der Länder. Es müssten zeitnah mit der Bundesregierung Verhandlungen über die Kostenverteilung mit dem Ziel aufgenommen werden, die Länder substanziell zu entlasten. Die BKM hat die Einwände des Nationalen Normenkontrollrats und des Bundesrats in ebenfalls veröffentlichten Gegenäußerungen vom 2.11.2015 und vom 3.2.2016 zurückgewiesen.

Die BKM will zweierlei. Einmal soll das bisher über 95 Jahre durchweg praktizierte (wenn auch rechtlich nicht abgesicherte) Listenprinzip abgeschafft werden, wonach exportiert werden darf, was nicht in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturguts vermerkt ist. Es soll vielmehr jetzt auch im EU-Binnenmarkt von Fall zu Fall geprüft werden, ob ein Kulturgut auf die Listen gehört und so mit einem Exportverbot versehen wird. Damit bloß kein wertvolles Nationalgut durch die Lappen geht, sieht das geplante KGSG eine dreistufige Exportprüfung vor:



1. Alle Einzelstücke werden vom Zoll auf die Einhaltung der im KGSG neu festgelegten Wert- und Altersgrenzen überprüft. Das ist Bundesangelegenheit.
2. Sind die Wert- und Altersgrenzen überschritten, ist der Export nur mit Zustimmung der Landeskulturbehörden möglich.
3. Hat die Landesbehörde Zweifel, ob ein Objekt als national wertvolles Kulturgut angesehen werden müsste, schaltet sie die zuständige Sachverständigenkommission ein, die in Zusammenarbeit mit der Landeskulturbehörde in einem oft sehr aufwendigen, oft sogar jahrelangen Verfahren entscheidet, ob das Objekt als nationales Kulturgut gelistet wird und damit einem Exportverbot unterliegt.

Dieses Verfahren gilt nicht nur für die bildende Kunst, sondern nach dem sog. Kategorienprinzip für über 30 verschiedene Gattungen (Kategorien) von Antiken, Fossilien, Antiquitäten, Briefmarken, Schmuck, Waffen, Büchern, Landkarten bis hin zu Tapisserien und Teppichen. Da es schon im Zoll um Wert- und Altersgrenzen geht, ist eine Stück-für-Stück-Prüfung erforderlich. Der richtige Ansatz für die Erfassung der Kontrollvorgänge kann deshalb nur die Einschätzung sein, in welchem Umfang die verschiedenen Gattungen/Kategorien gehandelt werden. Meine Recherchen haben sich deshalb intensiv mit den Organisationen und Dachverbänden der in Frage kommenden Kulturgüter und den sonstigen schon veröffentlichten Daten dazu auseinandergesetzt. Ein wichtiger Ansatzpunkt ist der Bericht Neumann – Vorgänger der BKM – vom April 2013. Dort sind die Exportdaten der maßgeblichen europäischen Länder vergleichend dargestellt. Für Großbritannien werden 50.000 und für Frankreich 30.000 Exportanträge vermerkt, ohne dass klar ist, wie viele Einzelobjekte betroffen sind. Diese Zahlen korrespondieren mit der Pressemitteilung der International Association of Dealers in Ancient Art vom 27.10.2015. Danach werden in Deutschland jährlich 33.000 Exportverfahren mit 75.000 bis 100.000 Objekten durchgeführt. Von 2.000 Exportanträgen gemäß dem KGSG-E kann also keine Rede sein. Innerhalb der über 30 Kategorien gibt es – man nehme nur die Antiquitäten – ähnlich starke Bereiche wie die der Kunst.



Auf dieser Grundlage ist die beigefügte Auflistung über den durch das KGSG jährlich verursachten Bürokratie- und Kostenaufwand in Höhe von 16.200.000 Euro für den Bund und 27.012.000 Euro für die Länder, in toto 43.212.000 Euro, zustande gekommen. Es ist wohl-gemerkt keine Worst-case-Liste. Die Angaben der Organisationen und Verbände sind eher im Mittel übernommen worden. Für den Aufwand des Zolls (eine Stunde pro Vorgang) und der Länder (zwei Stunden pro Vorgang) sind die Ansätze des KGSG-E jeweils um eine halbe Stunde unterschritten worden. Weiter nicht berücksichtigt als Sowiesokosten ist der Aufwand für die Erfassung von Archiven und Sammlungen. Im Hinblick auf die noch weitgehend unsi- chere Lage der Kosten, die mit der Einfuhr illegaler Kunst verbunden sind, wurde auch inso- fern keine Schätzung vorgenommen.

Sicher ist, dass die Einarbeitung von Personal und die schwierige Erstellung von Richtlinien zur Umsetzung es Entwurfs erhebliche Mittel erfordern, die für den Bund und die Länder je- weils im Bereich von einer Millionen Euro jährlich und mehr liegen. Der Aufbau des Internet- portals unter Einschluss von mehr als 50 Ländern der UNESCO wird selbstverständlich nicht unter 1,5 Millionen Euro zu haben sein. Das alles nur als Hinweise, dass es bei einer Hoch- rechnung der Kosten für Bund und Länder eher nicht bei 43.212.000 Euro bleiben wird.

Wohl-gemerkt ist dies aber keine Prognose, sondern eine wie sonst in der Wirtschaft übliche Hochrechnung. Man kann die einzelnen Parameter und Kostenansätze verändern und dann zu einem anderen Resultat kommen. Oder vielleicht einfach nur das Ergebnis dieser Hoch- rechnung halbieren oder dritteln. Wichtig ist allein, dass man sich detailliert mit den Größen- ordnungen auseinandersetzt, die mit dem KGSG-E verbunden sind.

Bei einer Zukunftsprognose wird auch nicht zu unterschätzen sein, in welchem Maße die Altersgrenzen bei gleichzeitiger Ungewissheit, wann und ob die Exportgenehmigung erteilt wird, zu einer Abwanderung von Kunst aus Deutschland und damit zu erheblichen Steuer- ausfällen des Bundes und der Länder führen (Einkommens-/Körperschaftssteuer zu je 50 % bei Bund und Ländern, Mehrwertsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer, Abschreibungen).



Jährlicher Bürokratie- und Kostenaufwand durch das KGSG (Prof. Dr. Harald Falckenberg)

Kategorien	Zoll (Bund) EU-Binnenbereich	Exportgenehmigung (Länder) EU-Binnen- und Außenbereich	Listungsverfahren (Länder)	€ (Bund)	€ (Länder)	€ Gesamt
I. Kunst (Bilder, Gemälde, Aquarelle, Radierungen, Lithographien, Bildhauerkunst, Lichtkunst, Fotografien, Videos, Filme)	90.000 Einzelprüfungen 90.000 Std.	10.000 Einzelprüfungen 20.000 Std.	50 Listungsverfahren 5600 Std.			
1) 30.000 Exportverfahren (mit durchschnittlich 3 Objekten)	90.000 x 1 Std. = 90.000 Std. x 30 € = 2.700.000 €	10.000 x 2 Std. = 20.000 Std. x 40 € = 800.000 €	50 x 112 Std. = 5.600 Std. x 40 € = 224.000 €	2.700.000 €	1.024 000 €	3.724.000 €
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		100 Gutachten x 800 € = 80.000 €	20 Gutachten x 2.500 € = 50.000 €			
II. Antiken (Archäologische Gegenstände)	80.000 Einzelprüfungen 80.000 Std.	80.000 Einzelprüfungen 160.000 Std.				
1) 8.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 10 Objekten	80.000 x 1 Std. = 80.000 Std. x 30 € = 2.400.000 €	80.000 x 2 Std. = 160.000 Std. x 40 € = 6.400.000 €		2.400.000 €	6.400.000 €	8.800.000 €
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		1.000 Gutachten x 800 € = 800.000 €				
III. Münzen	80.000 Einzelprüfungen 80.000 Std.	80.000 Einzelprüfungen 160.000 Std.				
1) 8.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 10 Objekten	80.000 x 1 Std. = 80.000 Std. x 30 € = 2.400.000 €	80.000 x 2 Std. = 160.000 Std. x 40 € = 6.400.000 €		2.400.000 €	6.400.000 €	8.800.000 €
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		1.000 Gutachten x 800 € = 800.000 €				
IV. Fossilien	30.000 Einzelprüfungen 30.000 Std.	30.000 Einzelprüfungen 60.000 Std.				



1) 6.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 5 Objekten	30.000 x 1 Std. = 30.000 Std. x 30 € = 900.000 €	30.000 x 2 Std. = 60.000 Std. x 40 € = 2.400.000 €		900.000 €	2.400.000 €	3.300.000 €
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		300 Gutachten x 800 € = 240.000 €				
V. Briefmarken	80.000 Einzelprüfungen 80.000 Std.	80.000 Einzelprüfungen 160.000 Std.				
1) 8.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 10 Objekten	80.000 x 1 Std. = 80.000 Std. x 30 € = 2.400.000 €	80.000 x 2 Std. = 160.000 Std. x 40 € = 6.400.000 €		2.400.000 €	6.400.000 €	8.800.000 €
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		100 Gutachten x 800 € = 80.000 €				
VI. Antiquitäten, Spiele, Musikinstrumente, Keramik, Schmuck, alte Uhren, Waffen	100.000 Einzelprüfungen 100.000 Std.	5.000 Einzelprüfungen 10.000 Std.	50 Listungsverfahren 5.600 Std.			
1) 33.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 3 Objekten	100.000 x 1 Std. = 100.000 Std. x 30 € = 3.000.000 €	5.000 x 2 Std. = 10.000 Std. x 40 € = 400.000 €	50 x 112 Std. = 5.600 Std. x 40 € = 224.000 €	3.000.000 €	624.000 €	3.624.000€
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		300 Gutachten x 800 € = 240.000 €	20 Gutachten x 2.500 € = 50.000 €			
VII. Bücher, Partituren, Handschriften, Landkarten, Wagen-drucke	40.000 Einzelprüfungen 40.000 Std.	6.000 Einzelprüfungen 12.000 Std.	30 Listungsverfahren 3.360 Std.			
1) 20.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 2 Objekten	40.000 x 1 Std. = 40.000 Std. x 30 € = 1.200.000 €	6.000 x 2 Std. = 12.000 Std. x 40 € = 480.000 €	30 x 112 Std. = 3.360 Std. x 40 € = 134.000 €	1.200.000 €	614.400 €	1.814.400 €
2) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		150 Gutachten x 800 € = 120.000 €				
VIII. Tapiserien, Teppiche	40.000 Einzelprüfungen 40.000 Std.	6.000 Einzelprüfungen 12.000 Std.	20 Listungsverfahren 2.240 Std.			



1) 20.000 Exportverfahren mit durchschnittlich 2 Objekten	40.000 x 1 Std. = 40.000 Std. x 30 € = 1.200.000 €	6000 x 2 Std. = 12.000 Std. x 40 € = 480.000 €	20 x 112 Std. = 2.240 Std. x 40 € = 89.000 €	1.200.000 €	569.600 €	1.769.600 €
1) Sachverständige, Gutachten, Augenscheinnahme		150 Gutachten x 800 € = 120.000 €				
ERGEBNISSE	540.000 Einzelprüfungen 540.000 Std.	297.000 Einzelprüfungen 594.000 Std.	150 Listungsverfahren 16.800 Std.	16.200.000 €	27.012.000 € inklusive 2.580.000 € für Gutachten	43.212.000 €
	133.000 Exportverfahren			€ Bund	€ Länder	€ Gesamt

XI. Vorkaufsrecht

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Ich bin für ein Ankaufsrecht nach englischem und niederländischem Muster. Andere sprechen ganz ähnlich von einem „Vorerwerbsrecht“. Ein eigentliches Vorkaufsrecht gibt es bei Auktionen nach dem Hammerschlag nur in Frankreich.

a. In der Kulturbehörde wird während der Zehn-Tage-Prüfung festgestellt, ob ein Objekt als nationales Kulturgut in Betracht kommt.

b. Im Listungsverfahren übernimmt die Sachverständigenkommission unter Einschaltung von Sachverständigen die Prüfung. Kommt sie innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten zu dem Ergebnis, dass das Objekt ein nationales Kulturgut darstellt, legt sie oder eine nach nach dem Vorbild der Kulturstiftung der Länder zu gründende Organisation einen *fair market price* fest und leitet das Ankaufsverfahren ein.



c. Das Objekt wird von der Kulturbehörde bzw. der zu gründenden Organisation auf dem nationalen Markt unter Präferenz der staatlichen Institutionen auch Privatleuten und Unternehmen für sechs Monate angeboten.

Will jemand das Objekt innerhalb dieser Frist kaufen, aber schlägt der Verkäufer das Angebot aus, wird die Exportgenehmigung nicht erteilt. Kommt es innerhalb dieser Frist zu keinem Angebot, kann der Eigentümer das Objekt ausführen.

XII. Zoll

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?

Es ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, dass der Zoll die im Rahmen seiner Überwachung gewonnenen, auch personenbezogenen Informationen unter Bruch des Steuergeheimnisses ohne Gefahr im Verzug oder ähnliche Eingreifkriterien den zuständigen Behörden übermitteln darf (§ 81 Abs. 1, KGSG-E).

XIII. Sonstiges

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?

Würde ich befürworten. Die Sanktionen des KGSG sind unangemessen hoch.

31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?

Das Argument ist falsch. Öffentlichkeit und Identitätsstiftung haben nicht notwendig etwas miteinander zu tun. Das zeigen insbesondere große deutsche wissenschaftliche Leistungen wie z.B. die Humboldt-Tagebücher.



32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?

Ich halte wenig von den zahlreichen Beweislastumkehrungen im KGSG-E.

33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?

Ein ganz heikler Punkt. Die pauschale Unterstellung aller Museumsbestände bedeutet zunächst einmal nur, dass die Museen kein einziges Objekt ins Ausland verkaufen dürfen. Der Verkauf im Inland ist ihnen nach wie vor erlaubt. Hier gelten nach wie vor die praktisch von allen deutschen Museen akzeptierten Regeln des ICOM und des deutschen Museumsbundes. Die Handlungsfreiheit der Museumsdirektoren wird weiter durch die besonderen Sorgfaltspflichten eingeschränkt, die sich für sie als Hüter national wertvollen Kulturguts ergeben. Die pauschale Unterstellung aller Museumsobjekte unabhängig von ihrem Kulturwert habe ich bereits oben kritisiert (Nr. 6). Sie entwertet den hohen Schutzanspruch des Gesetzes. Jeder beliebige Beitrag, oft als gut gemeinte Schenkung, erlangt ohne Prüfung den Status nationalen Kulturguts. Das darf nicht sein.

34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?

Im Hinblick auf die komplizierten Verhältnisse der Zeit von 1933 bis 1945 und selbst danach neige ich zu der Ansicht, dass man nicht auf Grund von Vermutungen weite Teile der Kunst aus dem Verkehr ziehen darf. Für illegale Geschäfte sollten Hinweise und Indizien bestehen, die einen hinreichenden und belastbaren Anfangsverdacht auslösen. Dieser Standpunkt wird durch die Ergebnisse im Fall Gurlitt gestützt. Viel Wind und wenig Wolle wäre wohl der angebrachte Kommentar zu diesen Untersuchungen.